

S a t z u n g

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schashagen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 22. Febr. 1994 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schashagen vom 14.04.1992 erlassen:

I.

Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung des Erschließungsbeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und wohnungs- bzw. grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den vorgenannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Daten der Beitragspflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

II.

Der bisherige § 15 erhält die neue Bezeichnung "§ 14"

III:

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23730 Neustadt/H., den 15. März 1994

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

